



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

1. Oktober 2023

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

von Volksanwältin Michela Morandini

Getrennte Eltern: An wen geht das Landeskindergeld?

Im Falle einer Trennung steht das Landeskindergeld ungeachtet des gemeinsamen Sorgerechts nur dem Elternteil zu, in dessen Familienbogen das Kind/die Kinder eingetragen ist/sind. Das haben wir Alfredo (Name geändert) erklärt, der sich wunderte, warum er keinen Anspruch auf diesen Beitrag hatte, obwohl er sich genauso um die eigenen Kinder kümmert wie deren Mutter, von der er getrennt ist.

„Die Mutter meiner Kinder und ich sind getrennt und wohnen an verschiedenen Orten“, erklärte Alfredo (Name geändert) der Volksanwaltschaft. „Abgesehen davon erfüllen wir beide die notwendigen Voraussetzungen, um den Landesbeitrag für unsere zwei minderjährigen Kinder zu beanspruchen. Im Gerichtsurteil wurde festgesetzt, dass wir das gemeinsame Sorgerecht haben und tatsächlich teilen wir uns gleichermaßen die Betreuung der Kinder, die im Wechsel bei mir und bei der Mutter leben. Mein Antrag auf das Landeskindergeld wurde jedoch abgelehnt, weil die Kinder nicht in meinem Familienbogen aufscheinen, sondern in dem der Mutter. Das empfinde ich als ungerecht“.

Wir haben Alfredo erklärt, dass dieses Sachgebiet durch das Landesgesetz Nr. 8/2013 (Art. 9) und durch den Beschluss der Landesregierung vom 15.02.2022, Nr. 102 (Art. 14) geregelt ist: Diese Bestimmungen sehen vor, dass das Landeskindergeld nur von dem Elternteil beantragt werden kann, in dessen Familienbogen das Kind/die Kinder eingetragen sind, auch wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben.

Da die Kinder von Alfredo im Familienbogen ihrer Mutter eingetragen sind, die den Beitrag bereits ordnungsgemäß beantragt hatte, hatte er keinen Anspruch auf diese Unterstützung, auch wenn er sie wie seine Ex-Partnerin betreut. Die Verwaltung hat seinen Beitragsantrag daher richtigerweise abgelehnt.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Freitag 9.00-12.00 (Telefonnr. 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it